

Merkblatt zur Pflichtversicherung nach der Versorgungsordnung B (VersO B) und C (VersO C) Anlage 8 zu den AVR

Versorgungsordnung B (VersO B)

Die Pensionskasse der Caritas führt seit 1966 die dienstgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung als Pflichtversicherung nach der Versorgungsordnung B (VersO B), Anlage 8 der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des Deutschen Caritasverbandes durch.

Seit Mai 2018 darf die Pensionskasse der Caritas kein Neugeschäft und keine Erhöhungen mehr annehmen. Die Versorgungsordnung B gilt weiter und ist auf Versicherungsverhältnisse bzw. auf bis zum 31.12.2018 begründete Zusagen beschränkt, die infolge der Sanierung der Pensionskasse aber einer Anpassung unterliegen.

Versorgungsordnung C (VersO C)

Anpassung der Versorgungsordnung B – Einführung einer Versorgungsordnung C (Anlage 8 zu den AVR)

Die Bundeskommission hatte wegen des gegenüber der PKC und der KPK ausgesprochenen Verbots von Neu- und Höherversicherungen die VersO B der Anlage 8 zu den AVR mit Beschluss vom 11.10.2018 bezüglich der Versicherungspflicht neuer Mitarbeiter ausgesetzt. Gleichzeitig hat sie

mit ihrem Ausschuss Altersversorgung die Neuausrichtung der VersO B mit einer strategischen Partnerwahl im Bereich Versicherungswirtschaft verbunden.

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der Versorgungsordnung C die Versorgungsordnung B mit Wirkung vom 1. Juli 2019 für ab dem 1. Januar 2019 erfolgende neue Zusagen zur Zusatzversorgung angepasst, für Versicherungsverhältnisse die vor dem 31. Dezember 2018 begründet wurden, gilt die Versorgungsordnung B.

Die VersO B findet weiterhin auf solche Mitarbeiter Anwendung, für die die Zusatzversorgung bei der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse VVaG bewirkt wird. Dies gilt auch für solche Mitarbeiter, für die eine Maßnahme nach § 8 der VersO B Anwendung findet.

Die bisher begründeten Versicherungsverhältnisse mit der PKC und KPK bleiben weiterbestehen, wenn auch durch die Sanierungsbeschlüsse dieser beiden Kassen mit geänderten Leistungen. Deshalb bleibt VersO B in Anlage 8 zu den AVR bestehen.

Beginn und Ende der Versicherungspflicht

Eine Pflichtversicherung ist mit dem Eingang der Anmeldung bei uns entstanden. Ihr Mitarbeiter hat von uns nach der Anmeldung durch Sie als Arbeitgeber eine Anmeldebestätigung und Informationen rund um seine Zusatzversorgung nach der [Versorgungsordnung B](#) erhalten.

Die Pflichtversicherung endet insbesondere bei

- Ende des Beschäftigungsverhältnisses,
- Eintritt des Versicherungsfalles,
- Übernahme in ein Beamtenverhältnis,
- Tod des Beschäftigten,
- Ende der Beteiligung.

Bitte melden Sie Ihre Beschäftigten mit Ende der Pflichtversicherung unverzüglich bei uns ab. Mit der Abmeldung entsteht eine beitragsfreie Pflichtversicherung.
